

2. Änderungssatzung zu den Erhaltungssatzungen nach § 172 BauGB der Stadt Wyk auf Föhr für die Satzungsgebiete I bis VI.

Aufgrund des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom die folgende 2. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die nachfolgend aufgeführten Erhaltungssatzungen der Stadt Wyk auf Föhr werden geändert:

- a) Erhaltungssatzung für das **Satzungsgebiet I** vom 06.08.1985, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 19.07.2001, für das Gebiet umgrenzt von der Landesstraße L 214, Heymannsweg (Ostseite), Große Straße (Nordseite) und dem Strand
- b) Erhaltungssatzung für das **Satzungsgebiet II** vom 06.08.1985, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 19.07.2001, für das Gebiet umgrenzt von Große Straße (Südseite); Mittelstraße (Nordseite) und dem Strand
- c) Erhaltungssatzung für das **Satzungsgebiet III** vom 06.08.1985, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 19.07.2001 umgrenzt von Mittelstraße (Südseite), Badestraße (Ostseite), Feldstraße (Nordseite) in Verlängerung bis zum Strand und dem Strand
- d) Erhaltungssatzung für das **Satzungsgebiet IV** vom 06.08.1985, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 19.07.2001, umgrenzt von Feldstraße (Südseite), Badestraße (Ostseite), Rebbelstieg (Nordseite) und dem Strand.
- e) Erhaltungssatzung für das **Satzungsgebiet V** vom 06.08.1985, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 19.07.2001, für das Gebiet umgrenzt von der Landesstraße L 214, der Schifferstraße (Ostseite), der Gartenstraße (Westseite hintere Grundstücksgrenze), dem Rebbelstieg (Nordseite), der Badestraße (Westseite) und dem Heymannsweg (Westseite)
- f) Erhaltungssatzung für das **Satzungsgebiet VI** vom 06.08.1985, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 19.07.2001, für das Gebiet umgrenzt von Buut Dörf im Norden, der Gemeindegrenze zu Wrixum im Westen, dem Nieblumstieg im Osten, der Ocke-Nerong-Straße im Süden in einer Bautiefe

I. Der § 2 „Genehmigungsvorbehalt“ wird im Titel geändert zu „Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände“. Zugleich erhält der Paragraph die folgende Fassung:

- 1) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart eines Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt,
- 2) zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung,

bedarf der Rückbau (Abbruch), die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

Im Falle des Satzes 1, **Ziffer 1)** bedarf auch die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.

II. Berichtigung eines Schreibfehlers

Im Zuge dieser Änderung wird zugleich die Nummerierung der Paragraphen richtig gestellt. Der in der ursprünglichen Satzung nach § 39h BBauG als § 2 „Genehmigungsvorbehalt“ geführte Paragraph ist in der 1. Änderungssatzung nach § 172 BauGB irrtümlich als § 1 „Genehmigungsvorhalt“ bezeichnet. Dies wird zu **§ 2** „Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände“ geändert.

III. Der § 3 „Zuständigkeit, Verfahren“ erhält folgende Fassung:

Die Genehmigung wird **durch die Gemeinde erteilt**. Ist eine baurechtliche Genehmigung **nach LBO** oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (untere Bauaufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

Von der Genehmigung ausgenommen sind innere Änderungen von baulichen Anlagen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht berühren.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt und tritt am Tage nach ihrer bewirkten Bekanntmachung in Kraft.

Wyk auf Föhr, den

Stadt Wyk auf Föhr

Bürgermeister